

## COSTA RICA

### **Verordnung zum Pflanzenschutzgesetz. Nr. 26921-MAG**

(Reglamento a la Ley de Protección Fitosanitaria. N° 26921-MAG)

Quelle: Amtsblatt La Gaceta Nr. 98 vom 22. Mai 1998

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 13.02.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Durchführungsverordnung Nr. 30111 vom 14.01.2002

M2 Durchführungsverordnung Nr. 31946 vom 09.07.2004

M3 Durchführungsverordnung Nr. 36801 vom 20.09.2011

M4 Durchführungsverordnung Nr. 37588 vom 14.11.2012

M5 Durchführungsverordnung Nr. 39565 vom 07.03.2016

M6 Durchführungsverordnung Nr. 42906 vom 01.03.2021

## VERORDNUNG ZUM PFLANZENSCHUTZGESETZ Nr. 26911-MAG

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UND DER MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND  
VIEHZUCHT...  
VERORDNEN

Folgendes:

"VERORDNUNG ZUM PFLANZENSCHUTZGESETZ"

### TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### EINZIGES KAPITEL

Artikel 1. **Gegenstand der Verordnung.** Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung der notwendigen Vorschriften für die Auslegung und Anwendung des Pflanzenschutzgesetzes Nr. 7664 vom 8. April 1997, veröffentlicht im Amtsblatt La Gaceta Nr. 83 vom 2. Mai 1997.

Artikel 2. **Definitionen.** Im Sinne dieser Vorschrift und der Termini, die im Pflanzenschutzgesetz verwendet werden, gilt folgendes:

**Pflanzengesundheitliche Handlung:** siehe pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

...

**Risikoanalyse für Schädlinge (PRA):** Bewertung des Schädlingsrisikos und des Managements des Schädlingsrisikos.

....

**Gebiet:** Ein Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder Teile davon, amtlich festgelegt.

**PRA-Gebiet:** Ein Gebiet, für das eine Schädlingsrisikoanalyse durchgeführt wird.

**Gefährdetes Gebiet:** Ein Gebiet, in dem ökologische Faktoren die Etablierung eines Schädlings, dessen Auftreten in diesem Gebiet zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen würde, begünstigen.

**Befallsfreies Gebiet:** Ein Gebiet, in dem ein bestimmter Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand gegebenenfalls amtlich aufrechterhalten wird.

**Harmonisierung:** Die Festlegung, Anerkennung und Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen durch verschiedene Länder auf der Grundlage gemeinsamer Standards.

...

**Vorherige Genehmigung:** Amtliches Dokument, das die pflanzengesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Arten von Organismen für landwirtschaftliche Zwecke enthält.

...

**Pflanzengesundheitliche Zeugnisausstellung:** Verwendung eines pflanzengesundheitlichen Verfahrens zur Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen.

**Behandlungsbescheinigung:** Amtliche Bestätigung und Überwachung der Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen für die Ausfuhr.

....

**Zeugnis:** Amtliches Dokument, das bescheinigt, dass das betreffende Erzeugnis den Vorschriften und Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

**Pflanzengesundheitszeugnis:** Zeugnis, das nach dem Muster des IPPC ausgestellt wird.

...

**Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr:** Amtliches Dokument, das gemäß dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen ausgestellt wird und den pflanzengesundheitlichen Zustand von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ausländischen Ursprungs, die in ein anderes Land versandt werden sollen, bescheinigt.

...

**Bekämpfung von Schädlingen:** Die Unterdrückung, Eindämmung oder Tilgung einer Schädlingspopulation.

**Quarantäne:** Die amtliche Verwahrung von pflanzengesundheitlich geregelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zur Beobachtung und Forschung oder für weitere Untersuchungen, Tests und/oder Behandlungen.

...

**Binnenquarantäne:**...

**Pflanzenquarantäne:** Alle Handlungen zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zu deren amtlicher Bekämpfung.

**Nacheinfuhrquarantäne:** Quarantäne, der eine Sendung nach deren Einfuhr unterzogen wird.

**Zusätzliche Erklärung:** Ein Vermerk auf dem Pflanzengesundheitszeugnis, der von einem Einfuhrland gefordert wird und bestimmte zusätzliche Angaben zu den pflanzengesundheitlichen Umständen einer Sendung enthält.

...

**Direktion:** Direccion de Servicios de Protección Fitosanitaria [Direktion Pflanzenschutz] des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht...

...

**Transporthilfsmittel:** Umhüllung, Verpackung, Paletten und andere Schutzvorrichtungen für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und Waren, die mögliche Schäden bei Handhabung, Handel, Lagerung und Transport verhindern.

...

**Verpackung:** Mittel, in denen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und andere Waren für den Transport, das Inverkehrbringen oder die Lagerung zusammengefasst sind. Umfasst das Material für die Konditionierung, Umhüllung und Abfüllung von Erzeugnissen und ihre Verpackungen.

**Erhebung:** Ein Verfahren zur Bestimmung der Merkmale einer Schädlingspopulation oder zur Bestimmung der in einem Gebiet vorkommenden Arten.

**Sendung:** Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, biologischen Bekämpfungsmitteln, anderen Organismen für landwirtschaftliche Zwecke und von Transporthilfsmitteln aus einem Land, die von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen.)

...

**Tilgung:** Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen zur Beseitigung eines Schädlings in einem Gebiet.

**Etablierung eines Schädlings:** Das dauerhafte Vorkommen eines Schädlings in einem Gebiet nach dessen Eindringen für einen vorhersehbaren Zeitraum.

...

**Schädlingsrisikobewertung:** Feststellung, ob ein Schädling ein Quarantäneschädling ist, und Bewertung der Wahrscheinlichkeit seiner Einschleppung.

...

**Kontrolle:** Verfahren und vorbeugende Maßnahmen zur Feststellung des pflanzengesundheitlichen Zustandes von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch technische Beobachtung.

...

**Wirt:...**

**Einführer:** Natürliche oder juristische Person, die Pflanzen, Organismen, chemische, biologische und ähnliche Stoffe, Anwendungsgeräte für landwirtschaftliche Zwecke einführt.

...

**Inspektion:** Amtliche visuelle Untersuchung durch die Pflanzenschutzbehörde von Pflanzen, Organismen, chemischen, biologischen und ähnlichen Stoffen und Anwendungsgeräten für

landwirtschaftliche Zwecke sowie von allen anderen Waren, Gegenständen und Transportmitteln, Gepäckstücken, Fahrgästen, Einrichtungen, Räumlichkeiten und Anbauflächen, um die Einhaltung der geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften festzustellen.

...

**Beanstandung eines Schädlings:** Feststellung eines Schädlings während der Inspektion einer Sendung, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt ist.

...

**Einschleppung eines Schädlings:** Das Eindringen eines Schädlings, das zu seiner Etablierung führt.

**Landwirtschaftliche Betriebsmittel:** Chemische, biologische, biochemische oder ähnliche Stoffe und deren Anwendungsgeräte für landwirtschaftliche Zwecke.

...

**Freigabe einer Sendung:** Endgültige positive Bescheidung nach Abschluss der pflanzengesundheitlichen Kontrolle.

...

**Ursprungsort oder –land:** Ort oder Land, wo Folgendes erfolgte: Anbau von Pflanzen; Herstellung oder Formulierung chemischer, biologischer, biochemischer oder ähnlicher Stoffe, von Anwendungsgeräten für landwirtschaftliche Zwecke.

**Risikomanagement für einen Schädling:** Entscheidungsfindung zur Verringerung des Risikos der Einschleppung und Etablierung eines Schädlings.

**Pflanzengesundheitliches Management:**...

...

**Verpackungsmaterial:** siehe Transporthilfsmittel

...

**Pflanzengesundheitliche Maßnahmen:** Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtlichen Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Pflanzenschädlingen sowie der Regelung und Kontrolle chemischer, biologischer, biochemischer oder ähnlicher Stoffe, biologischer Bekämpfungsmittel, anderer Arten von Organismen, von Anwendungsgeräten für landwirtschaftliche Zwecke dienen.

...

**Transportmittel:** Jedes Fahrzeug auf dem Land-, Luft-, See- oder Wasserweg, das zur nationalen oder internationalen Beförderung von Personen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, chemischen, biologischen, biochemischen oder ähnlichen Stoffen, biologischen Bekämpfungsmitteln, anderen Arten von Organismen für landwirtschaftliche Zwecke, Fracht oder Waren im Allgemeinen verwendet wird.

**Ministerium:** Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht.

**Minister:** Minister für Landwirtschaft und Viehzucht, Leiter des Ministeriums.

**Standard:** Ein abgestimmtes und verabschiedetes Dokument, das zum Zweck der allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln oder Richtlinien enthält oder Handlungen oder deren Ergebnisse beschreibt, um unter gegebenen Umständen einen optimalen Grad an Einheitlichkeit zu erreichen.

**Bescheid:** Amtliches Dokument, mit dem eine natürliche oder juristische Person unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form über eine amtliche Entscheidung benachrichtigt wird.

...

**OIRSA:** Organismo Internacional Regional de la Sanidad Agropecuaria [Internationale regionale Organisation für Tier- und Pflanzengesundheit]

**WTO:** Welthandelsorganisation.

...

**Pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung:** siehe Vorherige Genehmigung.

**Schädling:** Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.

**Quarantäneschädling:** Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht vorkommt oder zwar vorkommt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.

**Wirtschaftlich bedeutender Schädling:** Schädling, der in einem Land vorkommt und verbreitet ist und durch die von ihm bewirkten Schäden an Pflanzen wirtschaftlich bedeutende Verluste verursacht.

**Exotischer Schädling:** Schädling, der in einem Gebiet nicht auftritt und dessen Vorkommen wissenschaftlich nie nachgewiesen wurde.

**Eingeschleppter Schädling:** Exotischer Schädling, der in ein Gebiet eingedrungen ist und sich dort etabliert und verbreitet.

...

**Pflanzen:** Angehörige des Pflanzenreichs, Pflanzenteile, einschließlich Samen.

...

**Quarantäneverfahren:** Amtlich vorgeschriebene Methode zur Durchführung von Untersuchungen, Tests, Erhebungen oder Behandlungen im Bereich der Pflanzenquarantäne.

...

**Verarbeitetes Erzeugnis:** Erzeugnis, das aufgrund der Verarbeitung, der es unterzogen wurde, keine Gefahr der Verbreitung von Schädlingen mehr darstellt.

**Pflanzenerzeugnisse:** Unverarbeitetes Material pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Saatgut und Saaten) sowie verarbeitete Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Bearbeitung die Gefahr der Verbreitung von Schädlingen bergen können.

...

**Verbreitung oder Ausbreitung von Schädlingen:** Geografisches Vordringen eines Schädlings in ein Gebiet.

**Pflanzenschutz:** siehe Pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

...

**Einlass- oder Ausfuhrstelle:** Flughäfen, See- oder Binnenhäfen, Landgrenzstellen, die amtlich für das Verbringen von Sendungen, anderen Waren und Fahrgästen vorgesehen sind.

...

**Rekonditionierung:** Die Beseitigung oder Änderung von Bedingungen, die ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellen oder den Umgang mit Pflanzensendungen sowie Transporthilfsmittel und -mitteln erschweren.

**Zurückweisung:** Verbot der Einfuhr von Sendungen, chemischen, biologischen, biochemischen oder ähnlichen Stoffen und Anwendungsgeräten, wenn diese nicht die pflanzengesundheitlichen Vorschriften erfüllen.

**Weiterbeförderung:** Versand einer Sendung von einer Grenzzollstelle zu einer Binnenzollstelle, wenn die geltenden Quarantänevorschriften eingehalten wurden.

**Wiederausfuhr:** Wenn die Sendung für ein anderes Land bestimmt ist und deren Erzeugnisse zuvor eingeführt worden waren.

...

**Pflanzengesundheitliche Anforderungen:** Amtliche pflanzengesundheitliche Bestimmungen, die für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, biologische Bekämpfungsmittel und andere Organismen für landwirtschaftliche Zwecke bei deren Einfuhr oder Ausfuhr gelten.

...

**Pflanzengesundheitliches Risiko:** Wahrscheinlichkeit, dass eine Sendung kontaminiert ist.

...

**Dienst:** Servicio Fitosanitario del Estado [Amtlicher Pflanzenschutzdienst]...

**SIF:** siehe SITC.

**SITC:** Servicio Internacional de Tratamiento Cuarentenarios [Internationaler Dienst für Quarantänebehandlungen].

**Informationssystem:** ...

**Erde:** ...

...

**Substrat:** ....

....

**Durchfuhr:** Sendung, die ein Land auf dem Weg in ein anderes Land durchquert, ohne aufgeteilt, gelagert oder umgepackt zu werden und die keiner Kontamination durch Schädlinge ausgesetzt war sowie das Durchqueren chemischer, biologischer, biochemischer oder ähnlicher Stoffe und von Anwendungsgeräten für landwirtschaftlicher Zwecke.

...

**Verbot:** Zeitliches und räumliches Verbot der Aussaat von Kulturen, die den pflanzengesundheitlichen Status eines Gebietes gefährden und das Überdauern und die Vermehrung von Schädlingen begünstigen.

**Pflanzlich:** Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

....

**Pflanzenbetrieb:**...

**Befallsfreie Zone:** siehe Befallsfreies Gebiet.

**TITEL II  
DER AMTLICHE PFLANZENSCHUTZDIENST UND SEINE AUFGABEN**

...

**TITEL III  
DIE MITARBEITER DES DIENSTES**

...

**TITEL IV  
FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

...

**TITEL V  
DIE ÖKOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT**

...

**TITEL VI  
DIE BEKÄMPFUNG VON PFLANZENSCHÄDLINGEN**

...

**TITEL VII  
DIE KONTROLLE VON BETRIEBEN UND BETRIEBSMITTELN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE  
ZWECKE**

...

**TITEL VIII  
PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN FÜR ORGANISMEN ODER ERZEUGNISSE  
DER PFLANZENBIOTECHNOLOGIE**

...

**TITEL IX  
LEITLINIEN FÜR DIE ERARBEITUNG, ANWENDUNG UND ÜBERWACHUNG  
PFLANZENGESUNDHEITLICHER MASSNAHMEN**

...

**TITEL X**  
**PFLANZENGESUNDHEITLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DEN INTERNATIONALEN HANDEL**  
**KAPITEL I**  
**ALLGEMEINE EINFUHRVORSCHRIFTEN**

Artikel 146. **Zur Einfuhr zugelassene Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.** Bei Schädlingsbefall von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die zur Einfuhr zugelassen oder die vorschriftswidrig eingeführt wurden, wendet die Direktion die entsprechenden pflanzengesundheitlichen bzw. gesetzlichen Maßnahmen an.

Artikel 147. **Haftung des Staates bei der Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen.** Der Staat haftet nicht für Schäden, die er bei der Anwendung der erforderlichen pflanzengesundheitlichen und/oder gesetzlichen Maßnahmen gemäß dem Pflanzenschutzgesetz und seinen Verordnungen verursacht werden.

Artikel 148. **Zollbehörden.** Die Zollbehörden gestatten das Auspacken, die Durchfuhr und den Weiterversand von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs erst nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Pflanzenschutzbehörden.

Artikel 149. **Einrichtung landwirtschaftlicher Quarantänestationen und -einrichtungen.** Die Direktion ist befugt, landwirtschaftliche Quarantänestationen und -einrichtungen bei den Zollstellen in See- und Binnenhäfen, an internationalen Flughäfen, Landgrenzstellen und Binnenfrachtterminals einzurichten. Sie kann auch mobile Quarantäneeinheiten einrichten, wenn die Quarantänesicherheit des Landes dies erfordert.

Artikel 150. **Inspektoren in den landwirtschaftlichen Quarantänestationen und -einrichtungen.** In den landwirtschaftlichen Quarantänestationen und -einrichtungen sind die Pflanzenschutzbehörden untergebracht, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen und die Umsetzung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Nr. 7664, seiner Verordnungen und damit verbundener rechtlicher, technischer und verwaltungsrechtlicher Vorschriften zuständig sind.

Artikel 151. **Technische und verwaltungsrechtliche Leitung der Stationen.** Die von der Direktion ernannte Leitung der Quarantänestationen ist technisch und verwaltungsrechtlich für die Durchführung der dort entwickelten Pflanzenschutzprogramme, einschließlich des Internationalen Begasungsdienstes (SIF), verantwortlich und trägt auch die verwaltungsrechtliche Verantwortung für das Personal der anderen dort laufenden amtlichen Programme.

Artikel 152. **Akkreditierung für internationale Pflanzenschutzdienste.** Die Leitung der Abteilung Internationaler Pflanzenschutz empfiehlt der Direktion gegebenenfalls, anderen qualifizierten Beamten nationaler öffentlicher Einrichtungen oder internationaler Organisationen, mit denen technische, finanzielle oder verwaltungsrechtliche Kooperationsabkommen geschlossen wurden, pflanzengesundheitliche Befugnisse zur Durchführung bestimmter Aufgaben zu übertragen.

Artikel 153. **Die obligatorische Zusammenarbeit der Beamten.** Die Zoll-, Einwanderungs-, Sicherheits-, Hafen-, Überwachungs- und Justizbehörden sowie die Zollagenten und andere leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die von den Pflanzenschutzbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geforderte Zusammenarbeit. Verweigern sie diese Zusammenarbeit, so können die Pflanzenschutzbehörden bei den entsprechenden Stellen oder Instanzen Beschwerde einlegen.



Die Pflanzenschutzbehörden arbeiten, soweit erforderlich und soweit sie betroffen sind, mit anderen Zoll-, Sicherheits-, Justiz-, Hafen-, Einwanderungs- und anderen Behörden zusammen, um ihre Ziele zu erreichen.

Artikel 154. **Überprüfung im Herkunftsland.** Die Direktion legt, soweit erforderlich, Verfahren fest, um im Herkunftsland vor der Einfuhr von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Organismen, die in der Landwirtschaft verwendet werden, sowie von Transportmitteln und -hilfsmitteln und Verpackungen die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 155. **Die Überprüfung des pflanzengesundheitlichen Zustands bei der Einfuhr.** Die Pflanzenschutzbehörden überprüfen den pflanzengesundheitlichen Zustand von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, Transportmitteln und -hilfsmitteln sowie sonstigem Material, das potenziell oder tatsächlich Schädlinge überträgt, und ordnen die Durchführung geeigneter pflanzengesundheitlicher Maßnahmen an.

Artikel 156. **Gleichwertigkeit.** Das Ministerium führt über die Direktion die Umsetzung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen mit Hilfe von technischen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften durch. Darüber hinaus erkennt es die auf technischen und wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen anderer Länder als gleichwertig an. Zu diesem Zweck bewertet es die in anderen Ländern angewandten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, um deren Gleichwertigkeit anzuerkennen, durch die Überprüfung ihrer Wirksamkeit und/oder den Austausch von Informationen, die den internationalen Handel über nationale und internationale Organisationen oder Einrichtungen regeln.

Artikel 157. **Zuständigkeit der Pflanzenschutzbehörde.** Um die Ziele der Direktion Pflanzenschutz zu erreichen, überprüfen die Behörden die Einhaltung der festgelegten technischen, rechtlichen und Dokumentenanforderungen und wenden die entsprechenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen an.

Artikel 158. **Inspektion.** Die Inspektion von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Organismen, die in der Landwirtschaft verwendet werden, von Transportmitteln und -hilfsmitteln sowie von Verpackungsmaterial ist auf die technische Bestimmung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Schädlingen, die Feststellung von Abfällen von Erzeugnissen oder Materialien, die der Quarantänekontrolle unterliegen, ausgerichtet und wendet je nach dem pflanzengesundheitlichen Risiko die entsprechenden pflanzengesundheitlichen und/oder rechtlichen Maßnahmen an.

Artikel 159. **Güter, die der Einfuhrkontrolle unterliegen.** Die Pflanzenschutzbehörden sind befugt: alle Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmittel und andere in der Landwirtschaft verwendete Organismen, andere Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse jeglicher Art, einschließlich Transporthilfsmittel und Transportabfälle, sowie chemische, biologische, biochemische oder ähnliche Stoffe und Anwendungsgeräte für landwirtschaftliche Zwecke, die der Einfuhr, Weiterbeförderung, Durchfuhr und Ausfuhr unterliegen, die das Risiko der Ausbreitung von Schädlingen aufweisen können, zu kontrollieren und zu untersuchen. Sie überwachen auch die pflanzengesundheitlichen Bedingungen der Standorte und Einrichtungen, an denen Waren für den internationalen Handel verbleiben.

Artikel 160. **Befugnis zur Kontrolle von Transportmitteln.** Die Pflanzenschutzbehörden können jedes nationale oder internationale Luft-, See-, Binnenschiffs- oder Landfahrzeug, seine Ladung, das Gepäck oder andere persönliche Gegenstände der Fahrgäste und der Besatzung, einschließlich der

Handtaschen, bei der Ankunft im Staatsgebiet auf das Vorhandensein von Schädlingen und Materialien, die der Quarantänekontrolle unterliegen, untersuchen.

Artikel 161. **Registrierung von Beanstandungen.** Die landwirtschaftlichen Quarantänestationen führen Aufzeichnungen und Verzeichnisse über die beanstandeten Schädlinge und die getroffenen Maßnahmen. Diese Informationen werden dem Departamento de Servicios Fitosanitarios Internacionales [Abteilung Internationaler Pflanzenschutz] für die entsprechenden internationalen Meldungen übermittelt.

## **KAPITEL II EINFUHR- UND DURCHFUHRVORSCHRIFTEN**

### **ABSCHNITT I Einfuhranforderungen**

Artikel 162. **Anforderungen an die Einfuhr.** Die Technischen Vorschriften legen die Anforderungen fest, deren Vorlage und Einhaltung für die Genehmigung der Einfuhr von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Arten von Organismen, die in der Landwirtschaft verwendet werden, sowie von Transportmitteln und -hilfsmitteln und Verpackungen zwingend erforderlich sind; darüber hinaus kann die Einfuhr verweigert werden, wenn die technischen Anforderungen an der Einlassstelle nicht erfüllt sind.

Die Direktion legt die pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Maßnahmen für die Einfuhr von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Organismen für landwirtschaftliche Forschungszwecke fest.

Pflanzen, biologische Bekämpfungsmittel und andere Organismen, die speziell für landwirtschaftliche Forschungszwecke bestimmt sind und ein Quarantänerisiko darstellen, können nach ihrer Einfuhr überwacht werden, um ihren pflanzengesundheitlichen Zustand während eines bestimmten Zeitraums zu überprüfen, bevor über ihre endgültige Freigabe entschieden wird.

Artikel 163. **Aufhebung, Änderung oder Ersetzung einer technischen Vorschrift.** In dringenden und fachlich gerechtfertigten Fällen kann das Ministerium über die Direktion eine technische Vorschrift aufheben, ändern oder ersetzen, wenn dies aus Quarantänegründen zum Schutz des Landes erforderlich ist. Die Änderungen werden gemäß den Bestimmungen der Welthandelsorganisation bekannt gegeben.

### **ABSCHNITT II Quarantänemaßnahmen**

Artikel 164. **Quarantänebehandlungen.** Die Pflanzenschutzbehörden können, wenn die Gefahr der Einschleppung von Schädlingen besteht, vorbeugende und einschränkende pflanzengesundheitliche Behandlungen von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, Transportmitteln und -hilfsmitteln und dergleichen anordnen und überwachen.

Artikel 165. **Zurückhaltung von Gütern bei der Einfuhr.** Die Pflanzenschutzbehörden sind befugt, jede Pflanze einschließlich Transportmittel und -hilfsmittel zurückzuhalten, wenn sie gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und seiner Verordnungen verstoßen.

Artikel 166. **Rekonditionierung von Gütern für die Einfuhr.** Die Pflanzenschutzbehörden sind befugt, die Rekonditionierung von Pflanzen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Transportmitteln und -hilfsmitteln und dergleichen anzuordnen, wenn diese gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und seiner Verordnungen verstoßen.

Artikel 167. **Beschlagnahme von eingeführten Gütern.** Die Pflanzenschutzbehörden sind befugt, Pflanzen, Transporthilfsmittel und dergleichen, wenn diese gegen das Pflanzenschutzgesetz, seine Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstoßen, zu beschlagnahmen und die entsprechenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 168. **Mitteilung von Beschlüssen.** Die Pflanzenschutzbehörden erlassen die sich aus den angewandten Quarantänemaßnahmen ergebenden Verwaltungsbeschlüsse und teilen diese den Betroffenen oder ihren Vertretern innerhalb von höchstens 24 Stunden mit; diese haben eine Frist von drei Kalendertagen, um Einspruch zu erheben. Bei hohem Quarantänerisiko werden die Maßnahmen unverzüglich und ohne vorherige Benachrichtigung des Betroffenen durchgeführt.

Artikel 169. **Überprüfung und endgültige Entscheidung.** Die Pflanzenschutzbehörden können nach der Überprüfung der Einhaltung der technischen und Dokumentenanforderungen, der Durchführung der von der Direktion festgelegten technischen Kontrollen und Verfahren und nach der Anwendung der entsprechenden Quarantänemaßnahmen die Zollabfertigung zur Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Weiterbeförderung genehmigen und das entsprechende Pflanzengesundheitsdokument ausstellen.

Artikel 170. **Verantwortung des Einführers.** Sobald die Anforderungen der Technischen Vorschriften festgelegt sind, obliegt es dem Einführer, Empfänger oder Absender, diese den Lieferanten oder Versendern seiner Erzeugnisse im Ursprungsland mitzuteilen, wobei eine rechtzeitige Benachrichtigung erforderlich ist, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

Artikel 171. **Einfuhr von Vermehrungsmaterial.** Die Einfuhr von Vermehrungsmaterial unterliegt der Einhaltung der in den Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der Überprüfung seines pflanzengesundheitlichen Zustands an der Einlassstelle. Darüber hinaus führt die Direktion erforderlichenfalls eine Überwachung innerhalb des Landes durch oder verhängt eine Nacheinfuhrquarantäne.

### ABSCHNITT III

#### **Pflanzengesundheitliche Vorschriften für die Einfuhr und Durchfuhr, für Häfen, Flughäfen und Landgrenzkontrollstellen**

Artikel 172. **Kontrolle der Einfuhr, Weiterbeförderung oder Durchfuhr.** Die Direktion kontrolliert die Einfuhr, Weiterbeförderung oder Durchfuhr durch das Staatsgebiet von Pflanzen, biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, anderen Arten von Organismen für landwirtschaftliche Zwecke, Transportmitteln und -hilfsmitteln, Gepäckstücken und persönlichen Gegenständen sowie Postsendungen, wobei sie jede der von ihr durchgeführten Quarantänetätigkeiten erfasst.

Artikel 173. **Durchfuhrverfahren.** Die Direktion legt die Verfahren für die Genehmigung der internationalen Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch das Land fest und kann sogar die Verbringung bestimmter Materialien durch das Staatsgebiet aufgrund des pflanzengesundheitlichen Risikos verbieten.

Artikel 174. **Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und den Transportunternehmern.** Die anderen nationalen Behörden und die für das Transportmittel verantwortliche Person stellen der Pflanzenschutzbehörde die für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 175. **Schüttgut.** Schüttgut, das ein Quarantänerisiko darstellt, kann vor dem Entladen kontrolliert und/oder behandelt werden.

Artikel 176. **Feststellung von Schädlingen.** Wird in einem Abteil des Transportmittels ein Befall mit Schädlingen von wirtschaftlicher Bedeutung oder mit Quarantäneschädlingen festgestellt, so ordnet die Pflanzenschutzbehörde entsprechende pflanzengesundheitliche Maßnahmen an.

Artikel 177. **Überwachung.** Die Pflanzenschutzbehörden sind verpflichtet, den pflanzengesundheitlichen Zustand der Erzeugnisse und der Lagerhäuser, Räumlichkeiten oder Hafens- und Zollanlagen ständig zu überwachen.

Artikel 178. **Benachrichtigung über die Ankunft von Besatzung und Fahrgästen.** Die Zoll-, Einwanderungs- und Flughafenbehörden unterrichten Pflanzenschutzbehörden rechtzeitig, wenn Besatzungsmitglieder oder Fahrgäste, die in das Staatsgebiet einreisen, von Bord gehen, damit ihr Gepäck oder ihre persönlichen Gegenstände kontrolliert werden können.

Artikel 179. **Pflichten aller Fahrgäste bei der Ankunft im Land.** Fahrgäste jeglicher Herkunft, die in das Land einreisen, sind verpflichtet, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sie in das Land einführen wollen, in der Zollerklärung anzugeben, die von den Pflanzenschutzbehörden bei der Kontrolle ihres Gepäcks verlangt wird.

Artikel 180. **Pflichten der Zollbediensteten und Aufgaben der Pflanzenschutzbehörden.** Die mit der Kontrolle des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände beauftragten Zollbediensteten sind verpflichtet, das Vorhandensein von Gegenständen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen landwirtschaftlicher Art unverzüglich den Pflanzenschutzbehörden zu melden, damit diese gemäß den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vorgehen können. Es obliegt auch den Pflanzenschutzbehörden, sich aktiv und unverzüglich an der Kontrolle des Gepäcks zu beteiligen und im Verdachtsfall Gepäck oder persönliche Gegenstände zurückzubehalten, um das Nichtvorhandensein von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen landwirtschaftlicher Art und deren pflanzengesundheitlichen Zustand zu bestätigen.

Artikel 181. **Feststellung von Erzeugnissen im Gepäck.** Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Gepäckstücken und persönlichen Gegenständen entdeckt werden, sind einzubehalten und entsprechend dem von ihnen ausgehenden Risiko pflanzengesundheitlichen Maßnahmen zu unterziehen.

Artikel 182. **Rückstände in Transportmitteln.** Rückstände, Reste oder Abfälle von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von im Land eintreffenden Transportmitteln entladen werden sollen, werden nach von der Direktion zugelassenen Methoden oder Verfahren behandelt oder vernichtet.

Artikel 183. **Mobile Quarantäne.** Die Direktion kann die pflanzengesundheitliche Überwachung durch mobile Quarantäne auf andere Grenzübergänge ausdehnen, um das Verbringen und den Ursprung von Erzeugnissen in Grenzgebieten zu kontrollieren.

Artikel 184. **Einfuhr von Erzeugnissen auf dem Postweg.** Alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse pflanzlicher Art, die als Paket- oder Briefsendung ins Land kommen, unterliegen Quarantänemaßnahmen und -verfahren.

Artikel 185. **Pflichten der Zoll- und Poststellen.** Die Zoll- und Poststellen, die für die Annahme, Überprüfung und Zustellung von Paket- und Briefsendungen zuständig sind, dürfen die Anlieferung oder den Versand von Pflanzenerzeugnissen aus anderen Ländern erst dann zulassen, wenn diese von den Pflanzenschutzbehörden genehmigt worden sind.

Wird das Vorhandensein von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen landwirtschaftlicher Art festgestellt, so sorgen die Zoll- und/oder Poststellen für den ordnungsgemäßen Verschluss der Packstücke und ersuchen gegebenenfalls die Pflanzenschutzbehörde um Einschreitung.

Artikel 186. **Kontrolle der Erzeugnisse bei Expressgutsendungen.** Die Pflanzenschutzbehörden kontrollieren die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die über internationale Expressdienste in das Staatsgebiet gelangen, gemäß den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 187. **Verbringung oder Weiterbeförderung von Erzeugnissen.** Erzeugnisse pflanzlicher Art, die über eine beliebige Einlassstelle in das Land eingeführt werden und anschließend innerhalb des Landes verbracht oder weiterbefördert werden sollen, müssen alle Quarantänebestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erfüllen.

Die Zollstellen der Bestimmungsorte der verbrachten oder weiterbeförderten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verlangen eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzbehörde, um die Verlagerung von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs, chemischen, biologischen, biochemischen und verwandten Stoffen, die innerhalb des Landes verbracht oder weiterbefördert wurden, gemäß den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu genehmigen.

Artikel 188. **Kontrolle von Gepäck und persönlichen Gegenständen von Diplomaten.** Der Inspektor kann unter Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Übereinkommens die pflanzengesundheitliche Kontrolle des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände von im Land offiziell akkreditierten Diplomaten durchführen, mit Ausnahme von Diplomatengepäck.

Artikel 189. **Genehmigung von Erzeugnissen für Forschungszwecke.** Die Direktion kann die Einfuhr von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Grundstoffen, die Einschränkungen oder Verboten unterliegen, zu wissenschaftlichen Zwecken genehmigen; dafür stellt der Interessent einen Antrag. Die Direktion trifft innerhalb von 30 Arbeitstagen eine Entscheidung. Im Falle der Genehmigung legt die Direktion die Maßnahmen und Verfahren für die entsprechende Nacheinfuhrquarantäne fest.

Artikel 190. **Einfuhr von Erde und anhaftender Erde.** Die Einfuhr von Erde oder deren Durchfuhr durch das Staatsgebiet ist nicht gestattet. Bei Bodenproben für physikalische, chemische oder biologische Tests beachtet die Direktion jedoch die im Pflanzenschutzgesetz, seinen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften festgelegten Einfuhrbestimmungen. Sie prüft den Antrag des Interessenten, und wenn die Entscheidung positiv ausfällt, wird mit dem Interessenten gegebenenfalls eine Vereinbarung über das Biosicherheitsmanagement getroffen. Das Labor, das die Proben bearbeitet, ist von der Direktion ordnungsgemäß akkreditiert.

Wenn Erde eingeführten Pflanzen, gebrauchten Landmaschinen und Fahrzeugen, Verpackungen sowie anderen nichtlandwirtschaftlichen Waren anhaftet, unterliegen diese auch Quarantänemaßnahmen und -verfahren.

Artikel 191. **Vorherige Genehmigung der Einfuhr oder Durchfuhr.**

1. Wer Pflanzen, biologische Schädlingsbekämpfungsmittel und andere Organismen für landwirtschaftliche Zwecke einführen oder durchführen möchte, muss eine vorherige Genehmigung der Direktion einholen und die in den besonderen technischen Vorschriften

festgelegten Anforderungen einhalten. Der Antrag ist bei den zentralen Dienststellen der Direktion oder bei den zugelassenen Stellen einzureichen.

2. Die Direktion trifft innerhalb von acht Arbeitstagen ab dem Tag nach dem Eingang des Antrags eine Entscheidung. Wenn diese Erzeugnisse nicht in der besonderen technischen Vorschrift enthalten sind, muss der Interessent bei der Direktion eine vorherige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der technischen Vorschrift "Requisitos mínimos aplicables a situaciones generales que deberán cumplir los vegetales, agentes de control biológico y otros organismos de uso agrícola que se pretenden importar cuando estos no estén establecidos en un reglamento técnico específico" [Allgemeine Mindestanforderungen für zur Einfuhr bestimmte Pflanzen, biologische Bekämpfungsmittel und andere Organismen für landwirtschaftliche Zwecke, wenn sie nicht in einer besonderen technischen Vorschrift festgelegt sind] einholen.
3. Ist die Direktion (ohne Durchführung einer Risikoanalyse für Quarantäneschädlinge) davon überzeugt, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllt werden, wird die pflanzengesundheitliche Genehmigung sofort erteilt und das Erzeugnis in die nächste Überarbeitung und Änderung der besonderen technischen Vorschrift aufgenommen. Anderenfalls ist gegebenenfalls eine Risikoanalyse für Quarantäneschädlinge durchzuführen. Zu diesem Zweck verlangt die Direktion technische Angaben zum einzuführenden Erzeugnis.

Die Direktion führt innerhalb von höchstens einhundertzwanzig Kalendertagen, gerechnet ab der Einreichung des Genehmigungsantrags, die Risikoanalyse durch und teilt dem Interessenten nach deren Abschluss mit, ob die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr erfüllt sind oder ob die Einfuhr verweigert wird; in letzterem Fall teilt die Direktion dem Interessenten die technischen Gründe für die Verweigerung mit. Die neuen Anforderungen werden in die entsprechende Vorschrift aufgenommen, wenn diese überarbeitet oder geändert wird, oder es wird gegebenenfalls eine besondere technische Vorschrift für das Erzeugnis erarbeitet.

**Artikel 192. Änderung der Anforderungen in Notfällen.** Die Direktion kann durch einen technisch und wissenschaftlich begründeten Verwaltungsbeschluss pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften in den folgenden Fällen ganz oder teilweise ändern:

- a) im Fall eines schwerwiegenden Notfalls.
- b) in Erwägung des tatsächlichen oder potenziellen Risikos.
- c) wenn sich der pflanzengesundheitliche Status eines Schädlings im Ursprungsland geändert hat, und
- d) wenn neue diesbezügliche wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

**Artikel 193. Einlassstelle für pflanzliche Erzeugnisse.** Die Direktion empfiehlt dem Importeur unter Berücksichtigung der Art des Pflanzenmaterials, des Ursprungslandes, der Einrichtungen an den Einlassstellen, der Gefährlichkeit der Schädlinge für die Pflanzenerzeugnisse und der Verderblichkeit der Pflanzenerzeugnisse eine Einlassstelle für die einzuführenden Erzeugnisse.

**Artikel 194. Pflanzengesundheitliche Kontrolle an der Einlassstelle.** Die Pflanzenschutzbehörden kontrollieren und überprüfen die Dokumente für die Einfuhr oder Durchfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen und Ausgangserzeugnissen sowie gegebenenfalls anderem nicht pflanzlichen Material. Sie sind ferner befugt, Personen, deren Gepäck (einschließlich Handtaschen), Transportmittel, deren Tanks und Abteile, die im internationalen Warenaustausch oder zur Personenbeförderung verwendet werden, sowie Lagerhäuser oder sonstige Einrichtungen, in denen Waren mit Ursprung in anderen Ländern gelagert werden, zu kontrollieren.

Artikel 195. **Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.** Die Vertreter der Importeure, die Fahrer von Transportmitteln, die Spediteure und die Fahrgäste sind verpflichtet, die im Pflanzenschutzgesetz, seinen Verordnungen und allen anderen von den Pflanzenschutzbehörden erlassenen Verwaltungsvorschriften festgelegten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen einzuhalten.

Artikel 196. **Überprüfung und endgültige Entscheidung.** Die Direktion führt die in den einschlägigen Verordnungen festgelegten technischen Verfahren für die Überprüfung und endgültigen Entscheidung über die Einfuhr, Durchfuhr und Weiterbeförderung unter Berücksichtigung folgender Punkte durch:

- a) Einhaltung der in der einschlägigen technischen Vorschrift festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen.
- b) Überprüfung der Dokumentenanforderungen.
- c) Untersuchung des Erzeugnisses zur Feststellung seines pflanzengesundheitlichen Zustands.
- d) gegebenenfalls Anwendung sonstiger vorbeugender und/oder restriktiver pflanzengesundheitlicher Maßnahmen.
- e) endgültige Entscheidung über die Anwendung der entsprechenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.
- f) gegebenenfalls Genehmigung der Eintragung in das Zolldokument.

Artikel 197. **Zuständigkeit anderer Behörden.** Die Steuer-, Zoll- und Hafenbehörden verlangen die vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzinspektoren für die Ein- oder Ausfuhr (Einfuhr, Durchfuhr, Weiterbeförderung oder Ausfuhr) von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen landwirtschaftlicher Art und sorgen für die größtmögliche Zusammenarbeit, bevor die Pflanzenschutzinspektoren ihre Arbeit verrichten können.

Artikel 198. **Koordinierung mit den Zollbehörden.** Die Direktion koordiniert mit der Generalzolldirektion die Übermittlung der pflanzengesundheitlichen Vorschriften in Form von technischen Hinweisen, die in den Allgemeinen Zolltarif aufgenommen werden, und fördert deren Ausbreitung bei den Verbänden der Zollagenten, Schiffsagenten, Spediteure und allen anderen damit verbundenen Organisationen oder Vereinigungen, um die technischen Anforderungen der pflanzengesundheitlichen Vorschriften, die den internationalen Handel regeln, zu kennen.

Artikel 199. **Bereitstellung von Ladungsmanifesten.** Transporteure oder Spediteure und Zollagenten, Schiffsagenten, Flugmakler und andere sind verpflichtet, den Pflanzenschutzinspektoren die Ladungsmanifeste oder Dokumente mit der Beschreibung der von ihnen beförderten Erzeugnisse in spanischer Sprache vorzulegen.

Die Pflanzenschutzinspektoren führen die entsprechenden technischen Quarantänearbeiten durch, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Maßnahmen durch die Kontrolle der Begleitdokumente sicherzustellen.

Artikel 200. **Pflichten der Schifffahrtsgesellschaften.** Ein Vertreter des Seetransportmittels ist verpflichtet, den Pflanzenschutzbehörden der Einlassstelle dessen Ankunft zu melden und zu bestätigen und die für die Kontrolle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 201. **Kontrolle von Transportmitteln.** Landfahrzeuge oder Ladungsträger (leer oder beladen), Fahrgäste, Autos, Container und dergleichen, die in das Land einreisen, können von den Pflanzenschutzinspektoren kontrolliert werden, die in den landwirtschaftlichen Quarantänestationen oder an den Einlassstellen stationiert sind. Einschließlich aller Abteile von Transportfahrzeugen, Fahrgast- oder Fahrerinnenkabinen und dergleichen.

Artikel 202. **Erklärung von Ware als herrenlos.** Die Direktion erklärt Waren für herrenlos, die mit exotischen Schädlingen befallen sind und vom Eigentümer oder seinem Vertreter nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab dem Datum der Benachrichtigung des Betroffenen, aus dem Lager entfernt werden. Dasselbe gilt für pflanzengesundheitlich einwandfreie Ware, die vom Interessenten oder seinem Vertreter nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag der Einlagerung, beansprucht werden.

Für Erzeugnisse im Zolllager, die wegen der Nichteinhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Bestimmungslandes zurückgehalten werden, gelten die Bestimmungen des Artikels 57 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes, d. h. die Direktion verfügt über die Erzeugnisse durch Versteigerung, Spende bzw. Vernichtung.

Artikel 203. **Beschlagnahme von Pflanzen, biologischen Bekämpfungsmitteln und anderen Arten von Organismen zum Zwecke der Vernichtung und die Vorgehensweise.** Die Direktion kann Pflanzen, biologische Schädlingsbekämpfungsmittel und andere Arten von Organismen für landwirtschaftliche Zwecke, die unter Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz und seine Verordnungen eingeführt wurden, unbeschadet der Einreichung einer Klage vor den Gerichten zurückhalten und ihre Behandlung und anschließende Einziehung, Vernichtung oder Rücksendung anordnen. In diesen Fällen sind ein entsprechender Verwaltungsakt und ein Bescheid zu erlassen.

### **KAPITEL III AUSFUHRVORSCHRIFTEN**

...

#### **TITEL XI AMTLICHE LABORATORIEN**

...

#### **TITEL XII GENEHMIGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG PFLANZENGESUNDHEITLICHER PROGRAMME**

...

#### **TITEL XIII VERWALTUNGSVERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG PFLANZENGESUNDHEITLICHER MASSNAHMEN**

...

#### **TITEL XIV VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN**

...

Artikel 259. Aufhebungen: Aufgehoben werden:

Durchführungsverordnung Nr. 19767-MAG vom 2. April 1990, veröffentlicht im Amtsblatt La Gaceta Nr. 98 vom Donnerstag, 24. Mai 1990.

...

Artikel 260. Gültig ab dem Tag ihrer Veröffentlichung.



...San José, den 20. März 1998